

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 05.12.2025
(Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 zur
Bekämpfung der Aviären Influenza – Geflügelpest)**

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz erlässt auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 5, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. mit § 24 Absatz 3 Nr. 7 i. V. m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), des § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) sowie der Geflügelpest-Verordnung, alle in der derzeit gültigen Fassung, folgende

tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 30.10.2025 und somit die damit verfügte Aufstallungspflicht für gehaltenes Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Landkreis Südwestpfalz und in den kreisfreien Städten Pirmasens und Zweibrücken sowie das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkte, Börsen, Schauen und ähnliche Veranstaltungen unter der Teilnahme von Vögeln wird hiermit aufgehoben.
2. Die **sofortige Vollziehung** dieser Maßnahmen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Inkrafttreten:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am **06.12.2025** in Kraft.

Die am 30.10.2025 erlassene tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ist damit nicht mehr gültig und tritt außer Kraft.

Begründung:

Zu 1:

In der Probe von einem verendeten Kranich aus dem Gemeindegebiet Mauschbach wurde labordiagnostisch am 30.10.2025 das Virus der Aviären Influenza (AI) nachgewiesen. Bei der abschließenden Untersuchung im Friedrich-Löffler-Institut (FLI) wurde festgestellt, dass es sich um den hochpathogenen Subtyp H5N1 handelte. Mit diesem Ergebnis stand Ende Oktober der amtliche Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel (Kranich) in unserem Zuständigkeitsbereich fest.

Mittlerweile wurde bei weiteren 6 Wildvögeln das Virus der Aviären Influenza nachgewiesen, zuletzt am 28.11.2025. Die Fundorte der Vögel erstrecken sich flächendeckend über das gesamte Gebiet des Landkreises und auch der Städte Pirmasens und Zweibrücken. Es handelte sich überwiegend um Kraniche, die jahreszeitlich bedingt in großer Anzahl die benannten Gebietskörperschaften überflogen und die nachweislich sowohl im restlichen Bundesgebiet als auch im angrenzenden Ausland bereits zu tausenden an der Geflügelpest verendet waren.

Auf dieser nachgewiesenen und bestätigten Ausbruchslage in unserem Zuständigkeitsgebiet wurde deshalb mit der Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 die Haltung sämtlichen gehaltenen Geflügels und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel in

geschlossenen Ställen und in Schutzvorrichtungen angeordnet und Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen mit Vögel untersagt.

Der herbstliche Vogelzug, insbesondere der Kraniche, ist nunmehr weitestgehend abgeschlossen.

Insoweit liegen nach einer erneuten Abschätzung der Gefährdungslage und einer fachlichen Bewertung für das Gebiet des Landkreises Südwestpfalz und der beiden Städte keine Anhaltspunkte mehr vor, die eine Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 rechtfertigen würden. Dies gilt auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass es bisher nicht zu einem Eintrag des Virus in eine Geflügelhaltung oder eine Haltung von in Gefangenschaft gehaltener Vögel kam. Die Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 und die damit angeordneten Maßnahmen sind deshalb mit dieser heute erlassenen tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung aufgrund der im Tenor genannten Vorschriften aufzuheben.

Sollte es zwischenzeitlich erneut zu Nachweisen des Erregers der Aviären Influenza kommen, behält sich der Landkreis Südwestpfalz nach Bewertung des Risikos durch das zuständige Veterinäramt vor, wieder eine Allgemeinverfügung mit Aufstellungs-pflicht für gehaltenes Geflügel und sonstige in Gefangenschaft gehaltene Vögel zu erlassen. Auch das Ausstellungsverbot müsste dann gegebenenfalls erneuert werden.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Südwestpfalz für den Vollzug des Tierseuchenrechts im Landkreis Südwestpfalz und den beiden kreisfreien Städten Pirmasens und Zweibrücken und somit auch für den Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 2 AGTierGesG.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch oder eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, da keine unbedingte Notwendigkeit für die verhängten Schutzmaßnahmen besteht. Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist damit auch eine mit Auslauf verbunden Geflügelhaltung wieder möglich. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt aufgrund der aktuellen fachlichen Einschätzung in Verbindung mit dem Ende des Wildvogelzuges nicht mehr. Insoweit ist die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 auch dringend im Sinne der Allgemeinheit und zum Schutz der Tiere zwingend notwendig um damit mögliche tierschutzwidrige Zustände für gehaltenes Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel zu verhindern.

Diese Allgemeinverfügung ist somit sofort vollziehbar, auch wenn eventuell Rechtsmittel eingelegt werden.

Der durch die Vorschrift des § 80 Absatz 1 VwGO gewährte Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen, die sich später als rechtswidrig herausstellen und dann überhaupt nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können, kann im vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung, wodurch die mit der Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 getroffenen Schutzmaßnahmen gegen die Aviäre Influenza nicht mehr eingehalten werden müssen, müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der im Aufstellungsgebiet konkret Betroffenen zurückstehen. Insoweit sind die hier angeordneten Maßnahmen rechtmäßig und es besteht auf Grund der bereits genannten Gründe ein überwiegend öffentliches Interesse an ihrer Vollziehbarkeit.

Rechtlicher Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung, insbesondere Ihre Begründung, kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz im Veterinäramt, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens eingesehen werden. Alternativ ist die Allgemeinverfügung auch auf der Internetseite des Landkreises Südwestpfalz jederzeit einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40–42, 66953 Pirmasens, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an IkSuedwestpfalz@poststelle.rlp.de unter Beachtung der besonderen technischen Rahmenbedingungen, die im Internet unter www.IkSuedwestpfalz.de unter Impressum aufgeführt sind, erhoben werden.

Kreisverwaltung Südwestpfalz
Pirmasens, 05.12.2025
Dr. Ganster, Landrätin